

Anita Schacht
Henning Heuter
Dr. Markus Rose

MARISK-NOVELLE 2017 DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND KLARSTELLUNGEN IM ÜBERBLICK

EINLEITUNG

Die fünfte MaRisk-Novelle – MaRisk 2017 – ist veröffentlicht! Mit diesem Fachbeitrag geben wir Ihnen einen Überblick über die umfangreichen Neuerungen, Spezifizierungen und Klarstellungen der jüngsten Überarbeitung der MaRisk. Dabei fokussieren wir uns auf unsere Kernbereiche im Risikomanagement.

Die MaRisk werden grundsätzlich durch weitere Vorgaben der CRD IV für Deutschland sowie spezifische Feinjustierungen im Kontext der SREP-Guidelines komplettiert. Die herausragenden Schwerpunkte der neuen Anforderungen bilden die Themenfelder

- Umsetzung der Inhalte aus dem Baseler Papier BCBS 239 zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung,
- Etablierung einer einheitlichen Risikokultur sowie
- Herausarbeitung spezifischer Aspekte zu Auslagerungen.

Weiterhin werden in den MaRisk 2017 Vorgaben hinsichtlich systemrelevanter und nicht systemrelevanter Institute detailliert.

KURZÜBERBLICK INHALTE

Dieser Fachbeitrag gibt einen prägnanten Überblick über die wesentlichen Inhalte aus den MaRisk 2017. Vertiefende Darstellungen zu den einzelnen Themenkomplexen werden in weiteren Fachbeiträgen in den kommenden Wochen veröffentlicht. Folgende Themen werden im vorliegenden Überblick skizziert:

- Umsetzungsphase
- Reporting und Datenaggregation
- Risikotragfähigkeit
- Risikoarten des BTR
- Auslagerung
- Risikokultur
- Revision

UMSETZUNGS- PHASE

Zwischenzeitlich waren zwar verschiedene Umsetzungsfristen in Abhängigkeit von den jeweiligen Themenschwerpunkten im Gespräch, für die finalen Mindestanforderungen wird aber für im MaRisk-Kontext neue Änderungen die Umsetzungsfrist auf den 31.10.2018 festgelegt. Für die umfangreichen Neuerungen aus der Umsetzung von BCBS 239 zur Risikodatenaggregation (vgl. AT 4.3.4) gilt eine Umsetzungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstufung als systemrelevantes Institut.

REPORTING UND DATENAGGREGA- TION

Der neue Besondere Teil BT 3 „Anforderungen an die Risikoberichterstattung“ umfasst nicht nur die bisher unter den Spezialthemen verteilten Anforderungen zum Berichtswesen. Neben einer Verlagerung aller Vorgaben zum Kreditrisiko-, Liquiditätsrisiko-, Marktpreisrisiko- und OpRisk-Bericht finden sich Anforderungen an weitere wesentliche sonstige Risiken im neu zusammengestellten Abschnitt BT 3; ferner enthält dieser darüber hinaus detaillierte Anforderungen an die Risikoberichterstattung basierend auf dem Baseler Papier BCBS 239 zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung. So wurden Aspekte zur Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit der Risikoberichte verschoben, die Einbettung von Stresstest-Ergebnissen oder Anforderungen an die Produktionszeit aufgenommen.

Dabei sind keine inhaltlichen Änderungen bei der Berichterstattung über das Kredit- und Marktpreisrisiko sowie über das operationelle Risiko (Risikoarten nach AT 2.2 Tz. 1, Liquiditätsrisiko weiter unten) vorgesehen. Allerdings ist bezüglich der Berichterstattung durch die Risikocontrolling-Funktion (BT 3.2 Tz. 1) mit der Forderung eines Gesamtrisikoberichtes, welcher mindestens quartalsweise und je nach Sensitivität der Risikoart auch monatlich, wöchentlich oder täglich bereit zu stellen ist, eine Ausweitung der Anforderung erfolgt. Genannter Gesamtrisikobericht bezieht sich auf sämtliche Risikoarten, die gemäß Risikoinventur als wesentlich eingestuft werden (ggfs. Immobilienrisiko, Pensionsrisiko).

Hinsichtlich der Berichterstattung wurden weitere inhaltliche Vorgaben aufgenommen, bspw. sind die Säule 1-Kapital- und Liquiditätskennzahlen in die Risikoberichterstattung zu integrieren. Neu ist darüber hinaus die Betonung des Zukunftsaspektes; diese Einschätzung sollte ggfs. auch qualitativ erfolgen können, z. B. bei den operationellen Risiken.

RISIKOTRAG- FÄHIGKEIT

Eine integrierte Sicht von Ergebnissen und Planungswerten ist im Risikoreporting ab sofort nicht mehr zu umgehen. Darzustellen sind insbesondere folgende Aspekte:

- Risikosituation im Ist verglichen mit prognostizierten Risikowerten und -situationen,
- Integrierte Betrachtung von Risikosituation und Stresstestergebnissen,
- Stärker integrierte Betrachtung von Aspekten aus Säule 1 UND Säule 2.

Die stärkere Verzahnung der beiden Baseler Säulen im Rahmen des Reportings zeigt sich daran, dass die Aufsicht eine Berichterstattung über haftende Eigenmittel, Risikodeckungsmasse und ökonomisches Kapital verlangt.

Der Umfang der Risikoberichterstattung erhöht sich auf alle derzeitigen Kapital- und Liquiditätskennzahlen bezüglich ihrer Entwicklung – ein Beleg für eine insgesamt geforderte höhere Transparenz. Turnus, Umfang (Inhalte) und Verantwortlichkeiten, welche die Risikoberichterstattung betreffen, sind in der schriftlich fixierten Ordnung festzuhalten. Regelungen zu den einzelnen Risiken sind ab sofort unter dem Modul „BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion“ zusammengefasst.

Der „BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung“ gilt für alle Institute, es besteht keine Einschränkung auf systemrelevante Institute. Die hingegen im neuen Modul AT 4.3.4 zusammengefassten Anforderungen an die Datenaggregation, mit denen BCBS 239 umgesetzt wird, gelten ausschließlich für global und anderweitig systemrelevante Institute. Aber auch alle anderen Institute sollten hohe Maßstäbe an die Datenstruktur, die Datenqualität sowie die Fähigkeit zur Aggregation und Auswertung von Risikoinformationen setzen.

Bis auf einzelne Aspekte zur Risikotragfähigkeitsberechnung (RTF) finden sich in den MaRisk 2017 im Wesentlichen Klarstellungen bzw. Präzisierungen zu bisherigen Anforderungen aus den MaRisk. Damit sind Anforderungen gemeint, die bisher bereits gefordert oder auch gängige Praxis waren:

- Es besteht die Pflicht zur Methodenüberprüfung.
- Methoden, Verfahren und Annahmen müssen zum Geschäfts- und Risikoprofil des Instituts passen.
- Die Auswahl der Parametrisierung im Hinblick auf die Eignung für das Institut ist schriftlich zu begründen.

Wie bisher sind auch weiterhin beide Ansätze der Risikotragfähigkeitsberechnung zu betrachten: Going Concern und Gone Concern. Die eine ist die Hauptperspektive, der anderen ist ergänzend durch entsprechende Adjustierungen Rechnung zu tragen. Tendenziell wird von der Aufsicht ein umfassendes Limitsystem auch für die ergänzende Perspektive gefordert.

Die Aufsicht hat den Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte in diesem Jahr überarbeitet und bereits veröffentlicht. Damit sind neben der grundlegenden Weiterentwicklung der RTF-Verfahren die Entwicklungen der europäischen Regulierung umgesetzt, etwa hinsichtlich der Regelungen aus den SREP-Guidelines der EBA oder konkreten Anforderungen bzw. Erwartungen der EZB an den ICAAP. Tendenziell werden sich die RTF-Verfahren in stärker integrierte Verfahren zwischen Säule 1 und Säule 2 entwickeln. Diese Sichtweise wird in einem gesonderten Fachbeitrag zum Schwerpunktthema RTF weiter vertieft.

RISIKOARTEN DES BTR

Die MaRisk fordern neu, eine angemessene Unabhängigkeit zwischen Validierung und Modellentwicklung einzuhalten. Erste Entwicklungen in der Praxis zeigen eine große Spannweite von einer vollständigen funktionalen Trennung bis hin zu einem *Cross Check* innerhalb einer Methodenabteilung. Die angemessene Unabhängigkeit beschränkt zwar die prozessuale Umgebung im Methodenbereich, öffnet jedoch wiederum neue Spielräume in der fachlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Fachabteilungen. Hier ist zu erkennen, dass die Anforderungen an KSA-Institute immer weiter verschärft werden und sich jenen, die an IRBA-Institute gerichtet sind, annähern. Die strengen Anforderungen, die bislang bei der Nutzung von externen Daten für die Diversifikationseffekte in der Risikotragfähigkeitsrechnung herangezogen wurden, gelten nun für alle relevanten Parameter. Die *MaRisk-Validierung* wird ebenfalls in einem gesonderten Fachbeitrag vertiefend betrachtet. Die Veröffentlichung erfolgt in den kommenden Wochen.

Die besonderen Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controlling-prozesse im BTR der MaRisk 2017 beziehen sich weiterhin auf Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Im „BTR 1 Adressenausfallrisiken“ wird nun explizit eine angemessene Erlösquotensammlung verlangt. Erkenntnisse daraus sind bei der Steuerung zu berücksichtigen. Dies stellt insbesondere kleinere Institute vor organisatorische und datenspezifische Herausforderungen.

BTR 2 geht wie bisher auf Anforderungen an die Steuerung von Marktpreisrisiken ein. Hervorzuheben sind hierbei Aspekte zu den zunehmend im Fokus stehenden Zinsänderungsrisiken. BTR 2.3 Tz. 6 schreibt vor, dass eine Messung, Limitierung und Beurteilung der RTF für den primären und sekundären Steuerungskreis erforderlich ist. Die Mehrzahl der Banken steuert auf Basis der GuV-/Bilanz-Sicht, hier werden Zinsänderungsrisiken nur im Umlaufvermögen und damit ggf. unzureichend berücksichtigt. Im Gone-Concern-Gedanken müssen diese dann umfassend betrachtet werden (u.a. Ermittlung der Marktpreise und der stillen Lasten für alle Wertpapiere).

Die weitreichendsten Neuerungen in den Anforderungen des BTR finden sich im BTR 3 zu den Liquiditätsrisiken:

- Die untertägige Liquidität ist zu messen und sicherzustellen (dies gilt auch für alle Währungen).
- Es sind – soweit erforderlich – „Maßnahmen zur Sicherstellung der untertägigen Liquidität zu ergreifen“ (BTR 3.1 Tz. 1). „Wesentliche untertägige Liquiditätsrisiken können insbesondere bei Nutzung von Echtzeit-, Abwicklungs- und Zahlungsverkehrssystemen vorliegen“ (BTR 3.1 Tz. 1 Erläuterungen). Institute haben Mindestanforderungen an die Diversifikation von Refinanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve zu formulieren. Es wird eine ausreichende Diversifikation der Liquiditätsreserve gefordert.
- Auch Nicht-SSM-Institute sind fortan verpflichtet, kombinierte Stresssituationen zu analysieren. Abflussszenarien müssen zur Liquiditäts- und Fundingstruktur gemäß eigenem Geschäftsmodell passen.
- Ein Überlebenshorizont bzgl. Liquidität (Distance to Illiquidity – DTI) ist jetzt von allen Instituten auch in Stressszenarien zu ermitteln.
- Es ist ein Refinanzierungsplan aufzustellen, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt.

Weiterführende Darstellungen zu den hier genannten Punkten sowie zu Liquiditätskennziffern (LCR, NSFR) als Steuerungsgröße, der Liquiditätsablaufbilanz im Zusammenspiel mit dem Meldebogen C66 sowie Ausarbeitungen zu Funding Plänen finden Sie zeitlich nachgelagert und tiefergehend aufgearbeitet in unserem Fachbeitrag zum Thema BTR mit Schwerpunkt auf Liquidität.

BTR 4 bzgl. operationeller Risiken wurde durch spezifische Anforderungen an den Umgang mit Schadensfällen und die Erstellung einer Schadensfalldatenbank ergänzt. Diese ist nach unseren Erfahrungen bereits gängige Praxis in deutschen Instituten.

Im AT 7.2 werden IT-Risiken herausgehoben, für die ebenfalls „angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse“ gefordert werden. Auch wenn die IT-Risiken derzeit nicht als eine der mindestens wesentlichen Risikoarten gelten, wird ihnen eine größere Bedeutung zugerechnet. Dieser Umstand sollte unserer Auffassung nach auch bei der Weiterentwicklung des gesamten Risikomanagementsystems berücksichtigt werden.

AUSLAGERUNG

Die Aufsicht fordert im Anschreiben zu den MaRisk, dass das Auslagerungsmanagement verbessert werden muss, um einem möglichen Kontrollverlusten entgegenzuwirken. So wurden die Anforderungen an Auslagerungen im AT 9 zum Teil grundlegend überarbeitet. Neben Anforderungen, welche bereits seit Jahren Standard sind, wurden auch gänzlich neue Aspekte und Ausführungen zum institutsinternen Umgang mit Auslagerungen aufgenommen. An dieser Stelle gehen wir auf einige wesentliche Punkte ein.

Unverändert gilt das Erfordernis, dass ein Institut eigenverantwortlich auf der Grundlage einer Risikoanalyse (Risikokonzentrationen, wesentliche Risiken aus Weiterverlagerungen, Eignung des Auslagerungsunternehmens) festlegen muss, welche Auslagerungen wesentlich sind. Neu ist die Anforderung, diese Risikoanalyse basierend auf instituts- bzw. gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben regelmäßig und anlassbezogen durchzuführen.

Zu unterscheiden ist hinsichtlich Fremdbezug und Auslagerung gem. MaRisk. In den MaRisk 2017 wird hervorgehoben, dass ein isolierter Bezug von Software (Achtung: gilt nicht für Kernbankensysteme) als sonstiger Fremdbezug eingestuft werden kann. Als Auslagerung einzustufen sind dagegen Unterstützungsleistungen, die mit dem Bezug, der Anpassung und dem Betrieb der Software verbunden sind. Weitere Beispiele für MaRisk-Auslagerungen sind: Ratingverfahren und -systeme, Work-out-Bearbeitung notleidender Kredite, Risikocontrolling sowie Innenrevision. Grundsätzlich müssen sowohl beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen als auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 25a KWG gewährleistet sein. Das bedeutet, dass ein Fremdbezug sowie jede ausgelagerte Leistung auch institutsintern überwacht werden (risikosensitive Einschätzung, Berichte, Verträge für sämtliche MaRisk-Auslagerungen).

Für Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen in Kontroll- und Kernbankbereichen ergeben sich besondere Maßstäbe. Während bei kleineren Instituten beispielsweise die Compliance-Funktion und auch die Interne Revision ausgelagert werden dürfen, wird klargestellt, dass die Risikocontrolling-Funktion nicht vollständig ausgelagert werden darf.

	Keine Auslagerung	Auslagerung	
		Wesentlich	Von erheblicher Tragweite
Definition	Nichttypische Bankgeschäfte Sonst. Bezug von Fremdleistungen - Einmalig oder gelegentlich - Leistungen, die weder zum Bezugszeitpunkt noch später selbst erbracht werden können	AT 9 Tz. 2 MaRisk Beurteilung der Wesentlichkeit mittels Risikoanalyse	AT 9 Tz. 2 MaRisk Intensive Prüfung des Ob und Wie einer Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement
Beispiele	Gebäudeverwaltung Post-Dienstleistungen Isolierter Softwarebezug	Ratingverfahren und -systeme, wesentliche Unterstützungsleistungen	Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche, z.B. Interne Revision
Anforderungen	§ 25a (1) KWG und MaRisk (gilt auch für nicht wesentliche Auslagerungen)		

Abbildung 1: Übersicht – Formen der Auslagerung

Es ist sicherzustellen, dass weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen vorgehalten werden, die es ermöglichen, die Steuerung dieser ausgelagerten Bereiche effektiv wahrzunehmen und bei Bedarf auch eine Rückverlagerung ohne Störungen des Betriebsablaufes gewährleisten.

Die MaRisk 2017 führen weitere wesentliche Anforderungen zu Auslagerungen auf, die hier zusammengefasst dargestellt werden:

- Es sind, soweit sinnvoll und möglich, Ausstiegsprozesse festzulegen.
- Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind möglichst Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen, wann Weiterverlagerungen einzelner Arbeits- und Prozessschritte möglich sind, im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren.
- Für wesentliche Auslagerungen sind klare Verantwortlichkeiten sowie fachliche Kompetenz im Institut vorzuhalten.
- Abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Auslagerungsaktivitäten hat das Institut ein zentrales Auslagerungsmanagement (Kontroll- und Überwachungsprozesse, einheitliche Steuerung, Überblick über die Vertragskomponenten, Berichterstattung etc.) einzurichten (Proportionalität).
- Es wurde explizit ergänzt, dass die Beurteilung der Dienstleistungsqualität des Auslagerungsunternehmens auf Basis der dem Institut vorliegenden Informationen bzw. der institutsinternen Bewertung zu erfolgen hat.

RISIKOKULTUR

Im AT 3 wird in den MaRisk 2017 die Etablierung einer Risikokultur gefordert, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung liegt. Die deutsche Aufsicht folgt damit einer Entwicklung, die sich auf europäischer Ebene beispielsweise in der CDR IV, den SREP-Guidelines des EBA oder in den „Principles for an Effective Risk Appetite Framework“ des Financial Stability Boards zeigt.

Mit der Etablierung einer Risikokultur sind Regeln und Vorgaben verbunden:

- Der praktische Umgang mit Risiken steht im Fokus, es soll einen offenen und transparenten Dialog zu Risikofragen geben; beispielsweise kann die Förderung der Risikokultur durch einen respektvollen Dialog in Markt und Marktfolge bei der Diskussion von Kreditentscheidungen verbessert werden.
- Es soll eine Art *Fair Play* bei unterschiedlichen Risikomeinungen geben.
- Die Geschäftsleitung und die weiteren Führungskräfte sollen den definierten Risikoappetit einhalten und vorleben.

REVISION

- Die Risikokultur muss entwickelt, gefördert und integriert werden. Es bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und der Integration z. B. in die Risikostrategie.
- Es ist ein Verhaltenskodex mit den gemeinsamen Werten für die Mitarbeiter zu etablieren; entsprechende Regelungen sollten auch in der schriftlich fixierten Ordnung verankert werden (vgl. AT 5).

Aus den MaRisk 2017 gehen neue und umfangreichere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision hervor. Bisher geltende Grundsätze wie

- Selbständige und unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben,
- Einhaltung angemessener Übergangsfristen (mindestens ein Jahr) bei Wechsel in die Interne Revision,
- Prüfung sämtlicher Bankaktivitäten, auch wenn sie nicht wesentlich sind,

bleiben weiterhin bestehen. Die MaRisk 2017 vertiefen jedoch auch einige Themen, insbesondere die Prüfungsplanung und -durchführung sowie die Berichtspflicht betreffend.

Aus BT 2.3 Tz. 2 geht nun deutlich hervor, dass „Risikobewertungsverfahren der Internen Revision eine Analyse des Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen zu beinhalten“ haben. „Dabei sind die verschiedenen Risikoquellen und die Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen.“



Abbildung 2: Überblick Prüfungsplanung Interne Revision

Die gem. BT 2.3 Tz. 3 geforderte Prüfung der Angemessenheit der Prüfungsplanung und -durchführung (vgl. Abbildung 2) bedeutet, dass Veränderungen bei Geschäftsfeldern und in der Risikostruktur bei der Revisionsplanung berücksichtigt werden müssen.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

Das im Schaubild dargestellte Element „Bericht“ zeigt, dass das Aufsichtsorgan häufiger und umfassender informiert und ein größerer Schwerpunkt auf das Abarbeiten der Mängel gelegt werden soll. Insbesondere zeigt dies das Erfordernis einer bezogen auf die Inhalte der letzten Prüfungen zusammenfassenden Berichterstattung im Dreimonatsrhythmus¹ sowie die darüber hinaus gehende Pflicht zur gesonderten jährlichen Berichterstattung über

- alle schwerwiegenden Mängel,
- alle noch nicht behobenen wesentlichen Mängel,
- beschlossene Maßnahmen sowie der Status dieser Maßnahmen.

Ebenso ist eine unverzügliche Berichterstattung (also „ad hoc“) über besonders schwerwiegende Mängel gefordert. Empfänger sind für alle Berichte jeweils die Geschäftsleitung sowie das Aufsichtsorgan des Instituts. Die MaRisk 2017 verlangen hiermit eine deutlich ausgeweitete Berichtspflicht und geben zusätzlich inhaltliche Strukturvorgaben.

In den nächsten Wochen werden wir vertiefende Informationen und Ausarbeitungen in Form unserer gewohnten Fachbeiträge bereitstellen. Bezogen auf die MaRisk 2017 erwartet Sie die folgende Themenpalette:

- MaRisk-Validierung (Schwerpunkt Modellrisiko)
- Risikoarten des BTR mit Fokus „BTR 3 Liquiditätsrisiko“
- Risikoreporting (z. B. integrierte Sicht Säule 1 und Säule 2)
- Weiterentwicklung der RTF

Darüber hinaus erarbeiten wir in unseren Teams Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen im Rahmen von Inhouse-Kundenworkshops sehr gern vorstellen. Sprechen Sie uns dazu bitte an.

1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen ebenfalls bei der konkreten Umsetzung der MaRisk 2017 in Ihrem Institut.

¹ Insbesondere über den Sachstand zu als wesentlich oder höher eingestuftem Mängeln ist zu berichten.